

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 19. Dezember 2012
StAnz. S. 97

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 18. Juli 2012,
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 30. Mai 2012 sowie am 18. Juli 2012 und
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 15. Februar 2011 sowie am 18. Juli 2012

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 12. Dezember 2012, Az.: 03/02/12/02/03/001 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

1. **Im Anhang für das Fach „Bildungswissenschaften“** wird im Modul „Schulentwicklung und differenzielle Didaktik“ in der Zeile Modulprüfung die Angabe „Mündliche Prüfung am Ende der Forschungswerkstatt (30 Min.). Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls (Vorlesung sowie die jeweilige Forschungswerkstatt).“ ersetzt durch „Mündliche Prüfung am Ende der Forschungswerkstatt (20 Min.). Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls (Vorlesung sowie die jeweilige Forschungswerkstatt).“.
2. **Im Anhang für das Fach „Deutsch“ wird Punkt B „Modularisierter Studienverlauf“ wie folgt geändert:**

- a. Punkt 1.2. „Studium als nichtkünstlerisches Beifach“ erhält folgende Fassung:
„Gesamtumfang: 8 SWS, davon
 - Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
 - Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS“
- b. Punkt 2.2. „Studium als nichtkünstlerisches Beifach“ erhält folgende Fassung:

Modul 1: Sprachwissenschaft und Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte

VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V		P	2 SWS	1 LP
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	S		P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Hausaufgaben / Klausur (90 Min.) im Seminar				4 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP

Modul 2: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. I	V		WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. II	V		WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur I	S		WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur I	S		WP (bzgl. S)	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Seminar				3 LP
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges					

3. Im Anhang für das Fach „Mathematik“ wird Punkt B „Modularisierter Studienverlauf“ wie folgt geändert:

a. Punkt 2.1. „Studium als erstes oder zweites Fach“ erhält folgende Fassung:

„Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung

2.1.2 Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft

2.1.3 Vertiefungsmodul

2.1.4 Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten

2.1.5 Fachdidaktische Bereiche

Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung(en) mit Übung bzw. Vorlesungen zu einem der angebotenen Themenbereiche	V/Ü	1	WP	4 V+2 Ü bzw. 6 V	8	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)**					
Gesamt				6	8	
Sonstiges	Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden können Vorlesungen des ersten Studienjahres im B. Sc. Mathematik.					

Modul 9: Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung(en) mit Übung bzw. Vorlesungen zu einem der angebotenen Themenbereiche	V/Ü	2	WP	4 V+2 Ü bzw. 6 V	8	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)**					
Gesamt				6	8	
Sonstiges	Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden können Vorlesungen des ersten Studienjahres im B. Sc. Mathematik.					

Modul 10: Vertiefungsmodul

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung mit Übung oder Vorlesung(en)	V/Ü	4	WP	4 V +2 Ü bzw. 6 V	8	
b) Hauptseminar in Mathematik oder Geschichte der Mathematik	HS	3	WP	2	4	
Modulteilprüfungen	zu a): Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)** zu b): Mündlicher Vortrag oder Präsentation, Hausarbeit Modulnote: 1:1					
Gesamt				8	12	

Sonstiges	<p>Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden können Vorlesungen des ersten Studienjahres im B. Sc. Mathematik.</p> <p>Die Vorlesung(en) kann/können aus dem Masterangebot der Mathematik oder Geschichte der Mathematik gewählt werden.</p> <p>Bei a) ist mindestens eine vierstündige Vorlesung zu besuchen.</p>
------------------	--

Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Kulturgeschichte der Mathematik	V	3 (4)*	P	4	6	
b) Lektürekurs	LK	4 (3)*	P	0	2	Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) in a) **					
Gesamt				4	8	

Modul 12: Fachdidaktische Bereiche						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts	V	1 (2)*	P	2	3	
b) Hauptseminar in Fachdidaktik	HS	2 (1)*	WP	2	3	Mündl. Vortrag (ca. 60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (20-30 Min.) in a) **					
Gesamt				4	6	

* Die Fachsemester in () sind gültig für den Studienbeginn zum Sommersemester.

** Mindestens eine der insgesamt vier Modulprüfungen, die in den Modulen 8, 9, 11 und 13 erbracht werden müssen, ist in Form von einer mündlichen Prüfung abzulegen.“

b. Unter Punkt 3. „Verpflichtende Auslandsaufenthalte“ wird folgender neuer Punkt 4. „Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung“ eingefügt:

„§ 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Mathematik gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.“

4. Im Anhang für das Fach „Russisch“ wird unter Punkt 3. „Auslandsaufenthalte“ der Satz „Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Studienaufenthalt in einem

russischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer zu absolvieren.“ ersetzt durch „Bis Ende des Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem russischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Dieser Aufenthalt kann ganz oder teilweise auch schon im Bachelorstudiengang absolviert werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen können im Rahmen eines Learning Agreements anerkannt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des Fachbereiches
08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller-Stach